

Hinweise zur Sitzung in Corona-Zeiten:

Falls Sie zu einer sog. Risikogruppe bzgl. des Corona-Virus gehören sollten, teilen Sie dies bitte frühzeitig mit. Es wird nur mit symptomfreien Personen verhandelt. Bitte teilen Sie auch Gründe wie Erkrankungen bzw. Quarantäne mit.

Personen werden in den Sitzungssaal nur eingelassen, wenn sie

- die schriftliche Selbstauskunft gemäß dem zur Verfügung gestellten Formblatt vollständig ausgefüllt und die gestellten Fragen mit „Nein“ beantwortet haben; bitte laden Sie das Formular bereits vorher auf der Homepage des Amtsgerichts (<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amsgerichte/weilheim/index.php>) herunter und bringen Sie es ausgefüllt zum Termin mit
- sich einer Sichtkontrolle auf akute respiratorische Symptome (Husten) unterzogen haben, ggf. auch einer ergänzenden Befragung durch die Kontrollpersonen (besonders relevant: Geschmackssinn- und Geruchssinnstörungen). Alle an den Einlasskontrollen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Besuchern gegenüber befugt, bei Anzeichen einer Erkrankung genaue Nachfragen bzw. Überprüfungen über deren Beschaffenheit zu stellen. Bei Verdacht auf Infektion mit dem Corona-Virus ist den Besuchern der Zutritt in die Gebäude zu verwehren.
- den obligatorischen Mund-Nasen-Schutz tragen und eine Handdesinfektion durchgeführt haben
- den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Besuchern und den Mitarbeitern des Gerichts sowie die markierten Abstände im Sitzungssaal einhalten
- auf Verlangen einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Bundespersonalausweis, Reisepass, Führerschein) vorlegen.
- sich der allgemein angeordneten Personendurchsuchung unterziehen und auf Verlangen Taschen ausleeren, um eine Kontrolle des Inhalts zu ermöglichen.

Gegenstände, deren Mitnahme in den Sitzungssaal untersagt ist, müssen unter Ausschluss der Haftung im Eingangsbereich hinterlegt werden.

Die Zahl der vorhandenen Sitzplätze ist begrenzt, damit der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden kann. Die Sitzplätze stehen vorrangig Bietinteressenten zur Verfügung. Das Bietinteresse ist durch den Nachweis einer gemäß § 69 ZVG geeigneten Sicherheitsleistung darzutun. Zur Sicherheitsleistung geeignet sind

- Bundesbankschecks und Bankverrechnungsschecks eines zugelassenen Kreditinstituts, die im Inland zahlbar sind und frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt wurden

- unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaften eines zugelassenen Kreditinstituts, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist
- Nachweise, dass der Betrag der Sicherheitsleistung auf das Konto der Landesjustizkasse Bamberg überwiesen wurde.

Zuhörer werden nicht in den Sitzungssaal eingelassen, wenn freie Sitzplätze nicht zur Verfügung stehen.

Bietinteressenten und Zuhörer, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Saal vor Beginn der Sitzung verlassen. Sie können, soweit die o.a. Voraussetzungen erfüllt und dort freie Sitzplätze vorhanden sind, die Sitzung von dem vorgelagerten Warteraum aus verfolgen. Die Tür zwischen Sitzungssaal und Warteraum bleibt zu diesem Zweck geöffnet, falls im Warteraum Bietinteressenten oder Zuhörer Platz genommen haben.

Bitte bringen Sie Begleitpersonen zum Termin nur dann mit, wenn diese für die Teilnahme unbedingt notwendig erscheinen.